

### **Begründung:**

Dem Vorschlag zur Veränderung der Fristen für die Einberufung von Ordentlichen Parteitag von vier auf fünf Jahre sollte zugestimmt werden, weil so besser eine Übereinstimmung mit den Fünfjahrplanperioden herbeigeführt wird.

Ausgehend davon sollte gleichzeitig eine Veränderung der Fristen für die Einberufung ordentlicher Delegiertenkonferenzen der Bezirke, Städte, Kreise und Stadtbezirke sowie der Durchführung der Berichtswahlversammlungen in den Grundorganisationen zugestimmt werden.

### **Alte Formulierung**

Punkt 55

In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

### **Neue Formulierung**

In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

**Die Stadtbezirksleitungen haben die Rechte und Pflichten einer Kreisleitung.**

### **Begründung:**

Mit Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees vom 28. Januar 1971 wurden den Stadtbezirksleitungen in den Bezirksstädten Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle, Magdeburg und Erfurt die vollen statutenmäßigen Rechte und Pflichten einer Kreisleitung übertragen.

Daher macht sich die vorgeschlagene Ergänzung in dem genannten Punkt erforderlich.

### **Alte Formulierung**

Punkt 63, 1. Absatz

Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenbetrieben, in den LPG, VEG, PGH, GPG sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, **die unmittelbar mit der Produktion verbunden sind**, haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden.

### **Neue Formulierung**

Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenbetrieben, in den LPG, VEG, PGH, GPG sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, **Lehranstalten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen** haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden.

### **Begründung:**

Die Rolle und Verantwortung, die neben den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, den Projektierungsbüros, den Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen bei der Lösung der Aufgaben im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft zukommt, macht es erforderlich, das Recht der Kontrolle der Parteiorganisationen in der vorgeschlagenen Form zu erweitern.